

Gegenwart des Beschwerdeführers bei seinem Entschlusse blieb und nachher in der Feldhütte den Weisungen Höhns ohne weiteres Folge leistete, zeigen mehr als seine Bereitschaft, sich leichten Herzens hinzugeben. Dieses Verhalten stimmt überein mit der von der Mutter geschilderten Veranlagung des Kindes, wonach es keinen eigenen Willen habe und niemandem nein sagen könne. Der Beschwerdeführer selber hat vor dem Verhörrichter erklärt, wenn er das Mädchen jeweilen gesehen habe, habe er gedacht, es sei geistig nicht ganz normal. Pflicht des Beschwerdeführers war es, der Versuchung zu widerstehen, die an ihn herangetreten ist, in die ihn aber nicht im Sinne des Art. 64 StGB das Kind geführt hat. Er erscheint umso weniger als von diesem verleitet, als er anfänglich mit Rücksicht auf das Alter des Kindes von der Tat absehen wollte, dann aber ohne weiteres Zutun des Mädchens sich doch dazu entschloss und ihm in der Feldhütte die Skihose ausziehen half. Dass er in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist, erlaubt nicht, das Verhalten des Mädchens unter dem Gesichtspunkt des Art. 64 anders zu beurteilen. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 StGB, welche die Vorinstanz nicht als gegeben annimmt, hätte der Geisteszustand des Täters zur Strafmilderung führen können.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 13. Juni 1947 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

41. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1947 i. S. Gehrig gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Art. 64 StGB.

Wann ist seit der Tat « verhältnismässig lange Zeit » verstrichen ?
Wann hat der Täter « aufrichtige Reue betätigt » ?

Art. 64 CP.

Quand peut-on dire que, depuis l'infraction, un temps « relativement long » s'est écoulé ?

Quand le coupable a-t-il « manifesté par des actes un repentir sincère » ?

Art. 64 CP.

Quando si può dire che « è trascorso un tempo relativamente lungo dal reato » ?

Quando il colpevole « ha dimostrato con fatti sincero pentimento » ?

Aus den Erwägungen:

1. — Das Kriminalgericht stellt fest, dass sich Kaspar Gehrig nach der Begehung seiner Taten von Mitte März 1945 an während zwei Jahren aus eigener besserer Einsicht wohl verhalten hat. Daraus leitet Kaspar Gehrig ab, dass die Strafe in Anwendung von Art. 64 letzter Abs. StGB zu mildern sei. Allein « verhältnismässig lange Zeit » im Sinne dieser Bestimmung ist nur verstrichen, wenn die Strafverfolgung der Verjährung nahe ist. Das hat der Kassationshof schon wiederholt ausgesprochen, und es ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes; die Strafmilderung wegen Zeitablaufs wurde vorgesehen zur Ergänzung der Bestimmungen über die Verjährung (vgl. VE 1908 Art. 50; ZÜRCHER, Erläuterungen zum VE 101; Protokoll 2. Exp. K. I 364). Im gleichen Sinne legt das Militärkassationsgericht den dem Art. 64 letzter Abs. StGB entsprechenden Art. 45 letzter Abs. MStG aus (MKGE 4 Nr. 67). Nun verjährt aber die Strafverfolgung wegen Unzucht mit einem Kinde in zehn Jahren. Die zwei Jahre, während derer sich Kaspar Gehrig aus eigener Einsicht wohl verhalten hat, stellen nur einen verhältnismässig kleinen Teil dieser Frist dar. Die Vorinstanz hat daher durch Verneinung des Strafmilderungsgrundes das Gesetz nicht verletzt. Sie hat die Einsicht des

Beschwerdeführers mit Recht bloss als Grund angesehen, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens herabzusetzen.

2. — Auch der Strafmilderungsgrund der Betätigung aufrichtiger Reue liegt entgegen der Auffassung Kaspar Gehrigs nicht vor. Aufrichtige Reue *betätigt* nicht schon, wer aus eigenem Entschlusse, wenn auch aus Einsicht und mit dem Willen zur Besserung, von weiteren Verbrechen oder Vergehen absieht, sondern nur, wer über dieses passive Verhalten hinaus etwas tut, was als Ausdruck seines Willens, geschehenes Unrecht wieder gut zu machen, auszulegen ist, so der Brandstifter, der, von Reue ergriffen, den Brand löschen hilft, oder der Dieb, der dem Bestohlenen die Sache aus eigenem Antrieb zurückbringt, oder ein Täter, der aus Reue selber seine Tat den Behörden anzeigt. Das ergibt sich aus dem Worte « *betätigt* » und deutlicher noch aus den romanischen Texten von Art. 64 zweitletzter Absatz StGB, die voraussetzen, dass der Schuldige seine aufrichtige Reue durch Taten kundgetan habe (« *manifesté par des actes* », « *dimostrato con fatti* »). Solche Taten fehlen im vorliegenden Falle. Freilich konnte der Beschwerdeführer die Auswirkungen seiner Verbrechen nicht rückgängig machen. Allein eine positive Tat, um sie zu mildern oder sein Verbrechen zu sühnen, so etwa die erzieherische Einwirkung auf die missbrauchte Schwester, die freiwillige Leistung von Genugtuung, die Erstattung einer Anzeige gegen sich selbst, wäre ihm möglich gewesen, selbst wenn er ihre Verfehlungen mit dem Bruder Arnold nicht kannte. Nichts von dem hat Kaspar Gehrig getan. Dass sein passives Wohlverhalten trotz allen Kampfes gegen die Versuchung, die an ihn herangetreten sein mag, nicht genügt, ergibt sich auch daraus, dass das, was Art. 64 letzter Abs. nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Ablaufs verhältnismässig langer Zeit als Strafmilderungsgrund anerkennt, nicht gestützt auf Art. 64 zweitletzter Abs. ohne diese Voraussetzung zur Milderung der Strafe führen kann.

42. Arrêt de la Cour de cassation du 2 mai 1947 dans la cause Ministère public du canton de Genève contre Meuwly.

1. L'art. 68 ch. 2 CP s'applique même si la première condamnation fait l'objet d'un recours pendant.
 2. Le juge du concours rétrospectif doit connaître non seulement la peine principale, mais aussi les délits qu'elle réprime.
 3. Il suffit que la peine principale et la peine additionnelle atteignent ensemble le minimum légal (art. 119 ch. 3 CP).
1. Art. 68 Ziff. 2 StGB ist selbst dann anwendbar, wenn die erste Verurteilung Gegenstand einer hängigen Beschwerde ist.
 2. Der Richter, der die Zusatzstrafe ausfällt, muss nicht nur die Grundstrafe kennen, sondern auch die Handlungen, die sie sühnt.
 3. Es genügt, dass Grundstrafe und Zusatzstrafe zusammen das gesetzliche Mindestmass erreichen (Art. 119 Ziff. 3 StGB).
1. L'art. 68, cifra 2, CP è applicabile anche se contro la prima condanna sia pendente un ricorso.
 2. Il giudice che pronuncia la pena addizionale deve conoscere non soltanto la pena principale, ma anche i reati ch'essa reprime.
 3. È sufficiente che la pena principale e la pena addizionale raggiungano insieme il minimo legale (art. 119 cifra 3 CP).

A. — Le 29 juin 1946, la Cour d'assises du III^e arrondissement du canton de Berne a infligé à Edwige Meuwly une année et demie de réclusion et quatre ans de privation des droits civiques pour complicité d'avortement et tentative de ce délit.

B. — Accusée, en outre, de nombreux avortements — consommés ou tentés — dont elle faisait métier, Edwige Meuwly a été condamnée, le 29 octobre 1946, par la Cour d'assises de Genève à trois ans de réclusion et à une année de privation des droits civiques. Les infractions étant antérieures au 29 juin 1946, l'arrêt relève que cette peine « vient en complément » de celle qui a été prononcée le 29 juin « pour tentative et complicité d'avortement, dont il a été tenu compte pour fixer la susdite peine ».

Bien que le dossier de l'affaire bernoise — sans le jugement, qui n'était pas encore rédigé — fût entre les mains des autorités genevoises, la Cour d'assises n'en a pas ordonné l'apport.

C. — Estimant que, dans ces conditions, l'art. 68 ch. 2